

BETRIEBSANWEISUNG

Gem § 20 GEFSTOFFV

Betrieb

Arbeitsbereich

Arbeitsplatz

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG



Holzstaub

Diese Stäube entstehen bei der Be- und Verarbeitung von Holz und Holzwerkstoffen.

leicht-
entzündlich



explosions-
gefährlich

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Holzstäube können zusammen mit einer Zündquelle und dem vorhandenen Luftsauerstoff Brände und Explosionen auslösen.

Neben Buchenholz- und Eichenholzstaub sind auch viele weitere "Harthölzer" als krebserregend eingestuft (Nasenschleimhautkrebs).

Das krebserregende Prinzip ist noch unbekannt.

Holzstäube, besonders solche von tropischen Hölzern können nach Sensibilisierung allergische Erscheinungen, z.B. der Haut oder der Atemwege hervorrufen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Die staubemittierenden Bearbeitungsmaschinen müssen mit Absaugeinrichtungen betrieben werden; dies gilt auch für Handmaschinen.

Handschleifarbeitsplätze müssen ebenfalls abgesaugt werden.

Sind im Einzelfall Absauganlagen technisch nicht möglich, so muß Atemschutzgerät (z.B. Filtergerät mit Partikelfiltern, Filterklasse P2) benutzt werden.



Die Schieber an den Anschlußleitungen der nicht benutzten Maschinen müssen geschlossen sein.

Arbeitsplätze und Maschinen müssen regelmäßig von Staubablagerungen und Spänen durch Absaugen befreit werden.

Abblasen mit Druckluft und Kehren sind nicht zulässig.



VERHALTEN IM GEFAHRENFALL

Störungen an Filteranlagen sind unter Benutzung von Atemschutzgeräten zu beheben.

Löschmittel: Glimmbrände in Staubablagerungen nicht durch scharfen Löschmittelstrahl aufwirbeln - Staubexplosionsgefahr!

Bei Bränden von Silos und Filteranlagen nur mit stationärer Löschanlage löschen.

Fluchtweg:

Unfalltelefon:

ERSTE HILFE



Ersthelfer:

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Holzstaub und -späne durch Absaugen in den Behältern der Absauganlage sammeln.

Datum / Unterschrift: